

# ROHS: Änderung bei Stoffbeschränkung für Zündmittel für Sprengstoffe

## Ausnahme für Blei und Chrom

Die delegierte Richtlinie fügt im Anhang III der ROHS-RL bezüglich Ausnahmen von Stoffbeschränkungen den neuen Eintrag 45 betreffend Zündmittel für Sprengstoffe ein.

Die Ausnahme betrifft Bleiazid, Bleistyphnat, Bleipikramat, Orangemennige (Bleitetoxid), Bleidioxid in elektrischen und elektronischen Zündmitteln für Sprengstoffe für den zivilen (gewerblichen) Gebrauch und Bariumchromat in pyrotechnischen Langzeit-Verzögerungssätzen elektrischer Zündmittel für Sprengstoffe für den zivilen (gewerblichen) Gebrauch. Diese Ausnahme ist zeitlich mit 20. April 2026 beschränkt.

Die Änderung tritt mit 10. Mai 2021 (20. Tag nach Veröffentlichung) in Kraft und ist ab 1. November 2021 anzuwenden. Die nationale Umsetzung ist durch den dynamischen Verweis im [§ 4 Abs. 2a Elektroaltgeräteverordnung](#) ohne weitere Veröffentlichung abgedeckt.

### Weiterführende Informationen:

- [Delegierte Richtlinie \(EU\) 2021/647 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von bestimmten Blei- und sechswertigen Chromverbindungen in elektrischen und elektronischen Zündmitteln für Sprengstoffe für den zivilen \(gewerblichen\) Gebrauch](#)
- [ROHS-RL \(EU-Rechtsakt\)](#)
- [Elektroaltgeräteverordnung \(tagesaktuell\)](#)
- [WKO Infos zum Thema Elektroaltgeräte](#)
- [BMK-Info zur Elektroaltgeräteverordnung](#)
- [BMK-Infos zu Elektroaltgeräte und Batterien](#)
- [Infos der Europäischen Kommission zu Elektro- und Elektronikaltgeräte](#)
- [Infos der Europäischen Kommission zur Beschränkung gefährlicher Stoffe \(ROHS\)](#)

Stand: 20.04.2021